

1. Bahnen-Golf-Club Wolfsburg

Satzung des 1. Bahnen-Golf-Club Wolfsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Bahnen-Golf-Club Wolfsburg“ (1. BGC Wolfsburg)
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Der Verein wurde am 20.09.1969 als 1. BGC Gifhorn v. 1969 gegründet und am 03.11.1979 in 1. BGC Wolfsburg umbenannt.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne der Gesetze und Verordnungen.
2. Sein Zweck und Ziel ist die Förderung des **Minigolfportes** nach den jeweiligen Richtlinien des Deutschen **Minigolfsport Verbandes (DMV)** und des **Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)**, insbesondere die Heranführung der Jugend zum **Minigolfport** und die Pflege sportlicher Kameradschaft.
3. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dienen ausschließlich den oben angegebenen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich der allgemeinen Achtung seiner Mitbürger erfreut.
2. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) **Fördermitglieder**
3. Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift des Erziehungsberechtigens.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Jedes Mitglied erkennt die Satzungen des Vereins als rechtsverbindlich an und hat den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 4 Aufnahme

1. Die Anmeldung zur Mitgliederaufnahme ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.
2. Eine Begründung über die Ablehnung der Aufnahme kann nicht verlangt werden.
3. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 5 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und Zahlungstermine der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

§ 6 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilliges Ausscheiden, der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen.
- c) durch Ausschluss

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichteinhaltung der Beiträge oder Nichteinhaltung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 - b) wegen gröblichen Verstoßes gegen Ziele und Zweck des Vereins, infolge ehrenwidrigen Betragens oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins, seines Vorstandes oder seiner weiteren Einrichtungen schädigen.
 - c) infolge Nichteinhaltung der Satzungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder satzungsgemäßer Anordnungen des Vorstandes.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er darf erst erfolgen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich schriftlich oder mündlich in einer Vorstandssitzung zu erklären.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist binnen Monatsfrist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses.
4. Über die Berufung entscheidet endgültig ein Ehrengericht.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb.

§ 9 Vorstand

1. Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind der Aufsicht und der Leitung des Vorstandes anvertraut, der aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre gewählt wird.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Pressewart**
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
5. Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu dieser Satzung zu erlassen.
8. Der Vorstand übt seinen Posten ehrenamtlich aus.
9. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
10. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sowie sonstige Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen.
2. Zwischen Einberufung und Tagung der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen – soweit diese erforderlich sind –
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - g) Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher dem Vorsitzenden eingereicht werden.
6. In der Versammlung eingehende Anträge können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
7. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gültig, soweit nicht nach dieser Satzung eine besondere Mehrheit notwendig ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vermögensverwaltung und Rechnungsführung

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach einjähriger aufzustellenden Haushaltsplänen zu erfolgen.
2. Zum An – und Verkauf sowie Verpfändung von Grundstücken, Aufnahme von Hypotheken und Darlehen, Anstellung von Personen mit laufenden Bezügen und Verpachtungen von weittragender Bedeutung bedarf es eines besonderen Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes, die Rechnungsführung und das Kassenwesen obliegen dem Kassenwart, der für die regelmäßige Einkassierung aller Einnahmen Sorge zu tragen hat.
4. Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jährlich eine Prüfung der Kasse vorzunehmen und die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen haben. Der Befund ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vorzulegen.

§ 13 Ausschüsse

1. Ausschüsse, insbesondere der Sportausschuss, dessen Leiter der Sportwart ist und 2 Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Beschlüsse erfolgen, wie beim Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Leiter des Ausschusses hat für die Protokollierung aller Beschlüsse zu sorgen und die Sitzungen einzuberufen und zu leiten.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können weitere Ausschüsse für Sonderaufgaben bilden, sie bedürfen aber der Genehmigung der Mitgliederversammlung, wenn ihre Tätigkeit über ein bestimmtes Ereignis oder länger als drei Monate dauern soll.
3. Die Leiter aller Ausschüsse und der Vorstand bilden den erweiterten Vorstand, der in dringen Fällen Entscheidungen treffen kann, die an sich Sache einer Mitgliederversammlung sind, aber keinen Aufschub dulden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nachträglich einzuholen.

§ 14 Spielbetrieb

1. Dem Sportwart obliegt die Pflege des gesamten Spiel- und Sportbetriebes innerhalb des Vereins. Zu diesem Zweck wird eine Spielordnung aufgestellt, in diesem Fall **die Internationalen Spielregeln** sowie die **Sportordnung des Deutschen Minigolfsport Verbandes (DMV)**.

2. Dem Sportwart obliegt ferner die Organisation und Leitung sämtlicher Wettspiele und Turniere.
3. Die besondere Pflege des Jugendsportes und die erzieherische Betreuung der jugendlichen Mitglieder obliegen dem Jugendwart.

§ 15 Jugendordnung

Seit dem 00.00.2011 besteht eine Vereinsjugendordnung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Er ist für seine Tätigkeit der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zum Beschluss ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
3. Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat der 1. Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Ein bei der Auflösung des Vereins eventuell vorhandenes Vermögen verfällt dem **Minigolf-sport-Verband Bremen/ Niedersachsen (MVBN)** sollte er nicht mehr bestehen, dem Deutschen Minigolf-sport Verband (DMV) und erst bei dessen Nichtmehrbestehen dem **Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)**.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 00.00.2011 genehmigt. Sie löst die Satzung vom 03.11.1979 ab.

Wolfsburg, 06.03.2011

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Kassenwart/in

Schriftführer/in